

## LANDEsarBEITSGERICHT NÜRNBERG

**4 TaBV 20/14**

3 BV 4/14

(Arbeitsgericht Bamberg - Kammer Coburg -)

Datum: 01.10.2014

Rechtsvorschriften: §§ 98 ArbGG (a.F.); 87 BetrVG

Leitsatz:

1. Offensichtliche Unzuständigkeit einer örtlichen Einigungsstelle nach Abschluss einer Gesamtbetriebsvereinbarung.
2. Zwischen Betriebsrat und Gesamtbetriebsrat streitige Zuständigkeitsfrage ist zwingend in gerichtlichem Beschlussverfahren zu klären.

---

### **Beschluss:**

1. Auf die Beschwerde der Beteiligten zu 2) wird der Beschluss des Arbeitsgerichts Bamberg vom 09.05.2014, Az.: 3 BV 4/11, abgeändert.
2. Die Anträge werden zurückgewiesen.

### **Gründe:**

I.

Die Beteiligten streiten über die Einsetzung einer Einigungsstelle.

Bei dem Antragsteller handelt es sich um den örtlichen Betriebsrat der Niederlassung L... der Beteiligten zu 2).

- 2 -

Bei dieser besteht ein Gesamtbetriebsrat, mit dem die Beteiligte zu 2) Verhandlungen über die Einführung des neuen Personaleinsatzplanungssystems „G...“ im Rahmen eines Testlaufs bei insgesamt etwa 60 Filialen der gesamten K... geführt hat.

Der Gesamtbetriebsrat geht von seiner originären Zuständigkeit aus und schloss mit der Beteiligten zu 2) bereits eine Vereinbarung über die Durchführung des Testlaufs, wobei die Niederlassung L... nicht zu den von dem Testlauf erfassten Niederlassungen zählt.

Mit seiner am 22.04.2014 beim Arbeitsgericht Bamberg – Kammer Coburg – eingereichten Antragschrift begehrt der Antragsteller die Bestellung eines Vorsitzenden der Einigungsstelle mit dem Regelungsgegenstand „Betriebsvereinbarung zur Einführung des Systems G...“ und die Festsetzung von vier Beisitzern je Seite.

Der Antragsteller nimmt für sich eine Zuständigkeit im Rahmen des § 87 Absatz 1 Nr. 1 und 6 BetrVG in Anspruch und wendet sich gegen eine originäre Zuständigkeit des Gesamtbetriebsrats gemäß § 50 Absatz 1 BetrVG.

Wegen der Anträge der Beteiligten und ihres näheren Vorbringens in dem erstinstanzlichen Verfahren wird auf die Gründe der angegriffenen Entscheidung Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 09.05.2014 hat das Arbeitsgericht Bamberg zum Vorsitzenden der beantragten Herrn Dr. H... bestellt und die Zahl der von den Beteiligten zu benennenden Beisitzer auf jeweils drei festgesetzt.

Es hat seine Entscheidung im Wesentlichen damit begründet, der Falle einer offensichtlichen Unzuständigkeit der Einigungsstelle gemäß § 98 Absatz 1 Satz 2 ArbGG liege nicht vor.

Die Verfahrensbevollmächtigten der Beteiligten zu 2) haben gegen den am 21.05.2014 zugestellten Beschluss mit Telefax vom 03.06.2014 Beschwerde eingelegt und sie gleichzeitig begründet.

Die Beteiligte zu 2) meint, dem Antragsteller stehe kein Initiativrecht zur Einführung eines technischen Personaleinsatzplanungssystems in der Niederlassung L... gemäß § 87 Absatz 1 Nr. 6 BetrVG zu.

Sie selbst plane derzeit nur einen Probelauf in verschiedenen anderen Niederlassungen des Unternehmens, nicht jedoch in der Niederlassung L.... Erst nach Abschluss der Testphase werde die unternehmerische Entscheidung getroffen, ob das neue System auch tatsächlich unternehmensweit eingeführt werden solle. Für die Regelung des Testlaufs sei alleine der Gesamtbetriebsrat gemäß § 50 Absatz 1 BetrVG originär zuständig nicht jedoch der Betriebsrat der Niederlassung L....

Die Beteiligte zu 2) und Beschwerdeführerin beantragt:

1. Der Beschluss des Arbeitsgerichtes Bamberg – Kammer Coburg vom 09.05.2014, Az.: 3 BV 4/14, wird aufgehoben.
2. Der Antrag wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller und Beschwerdegegner beantragt:

Die Beschwerde der Beteiligten zu 2) gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Bamberg – Kammer Coburg – vom 09.05.2014, Az.: 3 BV 4/14, wird zurückgewiesen.

Zur Begründung trägt er vor, die Initiative zur Einführung des Systems G... gehe von der Beteiligten zu 2) aus, die bereits seit Mitte des Jahres 2013 diesbezüglich Verhandlungen mit dem Gesamtbetriebsrat führe. Insoweit sei wenig glaubwürdig, dass die Einführung dieses Systems noch gar nicht beschlossen sei. Zumindest Maßnahmen zur Vorbereitung der Einführung würden bereits durchgeführt. Auch im Rahmen der späteren Einführung des Systems seien örtliche Regelungen nicht ausgeschlossen und komme deshalb auch eine Zuständigkeit des örtlichen Betriebsrats in Betracht. Die begehrte Einigungsstelle sei derzeit jedenfalls nicht offensichtlich unzuständig.

Er habe zwar im Gesamtbetriebsrat seine Zuständigkeit vorgebracht, dort werde jedoch die Position vertreten, der Gesamtbetriebsrat sei für die Mitbestimmungsfrage originär zuständig.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der im Beschwerdeverfahren gewechselten Schriftsätze und die Sitzungsniederschrift vom 10.09.2014 verwiesen.

II.

1. Die Beschwerde ist statthaft, § 98 Absatz 2 Satz 1 ArbGG, und auch innerhalb der Frist von zwei Wochen eingelegt und begründet worden, § 98 Absatz 2 Satz 2 ArbGG.
2. Die Entscheidung des Erstgerichts ist abzuändern und die Anträge des Antragstellers sind zurückzuweisen, da eine Zuständigkeit des örtlichen Betriebsrats für die streitgegenständliche Mitbestimmungsfrage derzeit offensichtlich nicht besteht, § 98 Absatz 1 Satz 2 ArbGG.

- a. Nach § 98 Absatz 1 Satz 2 ArbGG kann der Antrag eines Betriebspartners auf Bestellung des Vorsitzenden einer Einigungsstelle und Festlegung der Zahl der Beisitzer zurückgewiesen werden, wenn die Einigungsstelle offensichtlich unzuständig ist. Dies ist der Fall, wenn die Zuständigkeit unter keinem denkbaren rechtlichen Gesichtspunkt als möglich erscheint, wenn ihre Zuständigkeit also bei sachgerechter Beurteilung auf den ersten Blick unter keinen rechtlichen Gesichtspunkt begründet ist.

Die Zuständigkeitsprüfung nach dem Maßstab von § 98 Absatz 1 Satz 2 ArbGG umfasst auch die Zuständigkeitsverteilung zwischen Einzel- und Gesamtbetriebsrat (vgl. LAG Nürnberg vom 30.04.2014 – 4 TaBV 7/14 – n.v.; LAG Hamm vom 16.02.2007 – 13 TaBV 6/07 – zitiert in Juris; Hessisches Landesarbeitsgericht vom 18.10.2005 – 4 TaBV 134/05 – ArbuR 2006, 174, m.w.N.).

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Beschluss vom 14.11.2006 – 1 ABR 4/06 – (NZA 2007, 399) klargestellt, dass für die Ausübung der Mitbestimmungsrechte nach dem Betriebsverfassungsgesetz grundsätzlich der von den Arbeitnehmern unmittelbar gewählte Betriebsrat zuständig ist und die Zuständigkeit des Gesamt-

betriebsrats nach § 50 Absatz 1 Satz 1 BetrVG voraussetzt, dass es sich um eine mehrere Betriebe betreffende Angelegenheit handelt und objektiv ein zwingendes Erfordernis für eine unternehmenseinheitliche oder betriebsübergreifende Regelung besteht. Dieses Erfordernis kann sich aus technischen oder rechtlichen Gründen ergeben.

Die Mitbestimmung nach § 87 Absatz 1 Nr. 6 BetrVG bei der Einführung eines elektronischen Datenverarbeitungssystems, das zur Verhaltens- und Leistungskontrolle bestimmt ist, unterliegt dann gemäß § 50 Absatz 1 Satz 1 BetrVG dem Gesamtbetriebsrat, wenn das System betriebsübergreifend eingeführt werden soll und eine unterschiedliche Ausgestaltung in den einzelnen Betrieben mit der einheitlichen Funktion des Systems nicht vereinbar wäre.

- b. Unter Beachtung dieser Rechtsgrundsätze des Bundesarbeitsgerichts kann eine Zuständigkeit des Antragstellers für die von ihm begehrte Betriebsvereinbarung unter keinem rechtlichen Aspekt festgestellt werden.

Die Beteiligte zu 2) plant derzeit hinsichtlich des Personaleinsatzplanungssystems G... lediglich die Durchführung eines Testlaufs in mehreren anderen Filialen des Unternehmens, nicht jedoch in der Niederlassung Lichtenfels. Insoweit sind mehrere Betriebe des Unternehmens erfasst, für die wegen der einheitlichen Auswertung des Testlaufs zwingend einheitliche Regelungen greifen müssen. Insoweit kommt alleine die Zuständigkeit des bei der Beteiligten zu 2) bestehenden Gesamtbetriebsrats in Betracht, nicht jedoch die Zuständigkeit des örtlichen Betriebsrats einer Niederlassung, die für den Testlauf überhaupt nicht vorgesehen ist.

Hinzu kommt, dass der Zuständigkeitsstreit zwischen dem Gesamtbetriebsrat und dem Antragsteller zwingend in einem gerichtlichen Beschlussverfahren zu klären ist, in dem beide betroffene Betriebsgremien und die Arbeitgeberin zu beteiligen sind. Die Durchführung eines örtlichen Einigungsstellenverfahrens ist zur Klärung der streitigen Zuständigkeitsfrage gänzlich ungeeignet und kommt offensichtlich nicht in Betracht.

- 6 -

III.

Die Entscheidung hat der Vorsitzende alleine zu treffen, § 98 Absatz 3 Satz 3 ArbGG.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt,  
§ 98 Absatz 2 Satz 4 ArbGG.

**Roth**  
Vorsitzender Richter  
am Landesarbeitsgericht